

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Langenbach vom 31. Mai 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.05.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenschuldner	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
Anlag	ge zur Friedhofsgebührensatzung	3
I.	Grabnutzungsgebühren	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV.	Benutzung der Leichenhalle	4
V.	Sonstige Gebühren	4
VI.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VII.	Grabkennzeichnung	4
VII.	Pflegekosten	4
IX.	Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	1

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.06.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Langenbach, den 31. Mai 2021

Wolfgang Schneider –

Ortsbürgermeisterin

25,00 €uro

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach

§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

	a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Kindergrabstätten)	350,00 €uro
	b) vom vollendeten 12. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten)	500,00 €uro
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	350,00 €uro
4.	Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	350,00 €uro
5.	Urne in ein bestehendes Reihengrab (Gemischte Grabstätte)	300,00 €uro
6.	Mehrfachbelegung Urnenreihengrab (ab 2'ter Belegung)	300,00 €uro
7.	Mehrfachbelegung Urnenwiesengrab (2'te Belegung)	300,00 €uro

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal $\,$

je Trauerfall. 250,00 €uro

b) Nutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung

pauschal je Trauerfall 150,00 €uro

IV. Sonstige Gebühren

a.) Ersatzvornahme jeglicher Art	anfallender Kostenaufwand in tatsachlicher Hohe
b.) Einfassung Reihengräber	130,00 €uro
c.) Einfassung Urnengräber	80,00 €uro

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten,

Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 19 der Friedhofssatzung je

b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten

a)	Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern	50,00 €uro

VI. Grabkennzeichnung

Bereitstellung Kennzeichnung/Stein für Wiesenurnengrabstätten

40,00 €uro

VII. Pflegekosten

a.) Pflege und Unterhaltung des Wiesenurnenfeldes

45,00 €uro

VIII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.